

28.05.14

Fz - In - R - Wi

Verordnung**des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem
Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den
Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der
Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und
hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich
Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations-
und Meldebestimmungen (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung -
FATCA-USA-UmsV)****A. Problem und Ziel**

Die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben am 18. März 2010 Vorschriften erlassen, die ausländischen Finanzinstituten Prüfungs- und Meldepflichten für bestimmte Konten mit einem steuerlichen Bezug zu den USA auferlegen (Foreign Account Tax Compliance Act, kurz: FATCA-Gesetz). Nach diesem Gesetz, das ab Mitte des Jahres 2014 in den USA angewandt wird, sollen sich ausländische Finanzinstitute gegenüber der Bundessteuerbehörde der USA (Internal Revenue Service) verpflichten, Informationen über Kunden zur Verfügung zu stellen, die entweder bereits in den USA steuerpflichtig sind oder die voraussichtlich einen steuerlichen Bezug zu den USA haben werden. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt das dem FATCA-Gesetz zu Grunde liegende Ziel der Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Die direkte Anwendung des FATCA-Gesetzes in Deutschland ist jedoch aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken ausgeschlossen, weil für die Erhebung der Daten eine nach § 4 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderliche gesetzliche Grundlage fehlt. Deutschland und die USA haben vor diesem Hintergrund eine zwischenstaatliche Vorgehensweise auf der Grundlage des Artikels 26 des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens („Informationsaustausch und Amtshilfe“) vereinbart und am 31. Mai 2013 ein völkerrechtliches Abkommen (FATCA-Abkommen) unterzeichnet, zu dem am 16. Oktober 2013 das Zustimmungsgesetz und am 11. Dezember 2013 das FATCA-Abkommen in Kraft getreten ist.

Auf der Grundlage des FATCA-Gesetzes arbeiten die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und das Vereinigte Königreich mit anderen Staaten und Gebieten daran, untereinander weitere an das FATCA-Abkommen angelehnte Vereinbarungen zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zu schließen.

Für die Ermittlung personenbezogener Daten von Inhabern voraussichtlich meldepflichtiger Konten sowie für die automatische Übermittlung der zu meldenden Daten an das Bundeszentralamt für Steuern, das die Daten wiederum an den anderen Vertragsstaat weiterleitet, wird in Deutschland eine gesetzliche Rechtsgrundlage benötigt. Durch das Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz, BGBl. 2013 I S. 4318), das am 24. Dezember 2013 in Kraft getreten ist, wurde

mit § 117c der Abgabenordnung („Umsetzung innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten“) eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, auf Grund derer das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus derartigen Abkommen erlassen kann.

B. Lösung

Umsetzung der durch § 117c der Abgabenordnung erteilten Verordnungsermächtigung im Hinblick auf das mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene FATCA-Abkommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Rechtsverordnung verpflichtet Finanzinstitute im Sinne des Abkommens Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ist damit nicht verbunden

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

386 Mio. Euro bis 2017 (insbesondere Kosten für die Implementierung des Verfahrens)

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

30 Mio. Euro jährlich

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Wurde bereits im Zusammenhang mit dem Entwurf zu dem Zustimmungsgesetz zum FATCA-Abkommen angegeben.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Maßnahmen belasten vor allem die Finanz- und Versicherungswirtschaft. Es wird davon ausgegangen, dass dadurch keine volkswirtschaftlichen Effekte ausgelöst werden, die sich in Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen können.

28.05.14

Fz - In - R - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums
der Finanzen**

Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung - FATCA-USA-UmsV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 26. Mai 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung – FATCA-USA-UmsV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier

Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen

(FATCA-USA-Umsetzungsverordnung – FATCA-USA-UmsV)

Vom ...

Auf Grund des § 117c Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung, der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Inanspruchnahme von Fremddienstleistern
- § 4 Verhinderung der Umgehung der Meldepflicht

Abschnitt 2

Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten

- § 5 Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten
- § 6 Kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm

Abschnitt 3

Registrierung von Finanzinstituten

- § 7 Registrierungspflicht

Abschnitt 4

Datenerhebung und Datenübermittlung

- § 8 Erhebungs- und Übermittlungspflichten in Bezug auf US-amerikanische meldepflichtige Konten
- § 9 Weiterleitung von Daten an die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika und Entgegennahme von Meldungen

- § 10 Erhebungs- und Übermittlungspflichten in Bezug auf Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute in den Kalenderjahren 2015 und 2016

Abschnitt 5

Ordnungswidrigkeiten

- § 11 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 6

Schlussbestimmung

- § 12 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Erhebung von Daten durch Dritte,
2. die Übermittlung der erhobenen Daten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Wege der Datenfernübertragung an das Bundeszentralamt für Steuern sowie
3. die Weiterleitung der übermittelten Daten an die zuständige Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika

entsprechend dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen, das am 31. Mai 2013 unterzeichnet wurde und am 11. Dezember 2013 in Kraft getreten ist (BGBl. 2013 II S. 1363).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abkommen im Sinne dieser Verordnung ist das in § 1 genannte Abkommen, das am 11. Dezember 2013 in Kraft getreten ist und durch das Zustimmungsgesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. 2013 II S. 1362) innerstaatlich anzuwenden ist.

(2) FATCA-Ausführungsbestimmungen im Sinne dieser Verordnung sind die in Artikel 4 Absatz 7 des in Absatz 1 genannten Abkommens erwähnten Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.

(3) Meldendes deutsches Finanzinstitut im Sinne dieser Verordnung ist ein Rechtsträger, der im Sinne des Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist als:

1. Verwahrinstitut,
2. Einlageninstitut,
3. Investmentunternehmen oder
4. spezifizierte Versicherungsgesellschaft.

Nicht erfasst sind Zweigniederlassungen eines solchen Rechtsträgers, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland befinden. Von dem Begriff des meldenden deutschen Finanzinstitutes ausgenommen sind nicht meldende deutsche Finanzinstitute im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe q des Abkommens.

(4) Ein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto ist ein von einem meldenden deutschen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, dessen Kontoinhaber

1. mindestens eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten von Amerika im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe gg des Abkommens ist oder
2. ein nicht US-amerikanischer Rechtsträger im Sinne des Abkommens ist, der von mindestens einer spezifizierten Person der Vereinigten Staaten von Amerika im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe gg des Abkommens beherrscht wird.

Ein Konto gilt nicht als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto, wenn es unter die nach Anlage II Abschnitt III des Abkommens ausgenommenen Konten- oder Produktarten fällt oder wenn es nach Anwendung der in § 5 geregelten Verfahren nicht als ein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert wird.

(5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Abkommens.

§ 3

Inanspruchnahme von Fremddienstleistern

Meldende deutsche Finanzinstitute können zur Erfüllung der Verpflichtungen, die ihnen durch diese Verordnung auferlegt werden, Fremddienstleister nach Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens in Anspruch nehmen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen liegt weiterhin bei den meldenden deutschen Finanzinstituten.

§ 4

Verhinderung der Umgehung der Meldepflicht

Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts können die Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht umgangen werden. § 42 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten

§ 5

Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten

(1) Meldende deutsche Finanzinstitute müssen geeignete Verfahren anwenden, die es ermöglichen, bei ihnen geführten Konten zu identifizieren als

1. US-amerikanische meldepflichtige Konten im Sinne von § 2 Absatz 4 und
2. Konten nicht teilnehmender Finanzinstitute im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe r des Abkommens.

(2) Die Verfahren nach Absatz 1 müssen sicherstellen, dass die Sorgfaltspflichten nach Anlage I des Abkommens wie folgt eingehalten werden:

1. bei Konten natürlicher Personen, die zum 30. Juni 2014 bestehen und die zu diesem Tag Konten von geringerem Wert im Sinne der Anlage I Abschnitt II Unterabschnitt B des Abkommens sind, muss die Sorgfaltspflicht entsprechend dem in Anlage I Abschnitt II Unterabschnitt B des Abkommens und Anlage I Abschnitt II Unterabschnitt C des Abkommens beschriebenen Verfahren eingehalten werden, wobei an Stelle des in Abschnitt II Unterabschnitt C Nummer 1 des Abkommens genannten 31. Dezember 2015 der 30. Juni 2016 tritt,
2. bei Konten natürlicher Personen, die zum 30. Juni 2014 bestehen und die zu diesem Tag oder zum 31. Dezember 2015 oder zum 31. Dezember eines Folgejahres Konten von hohem Wert im Sinne der Anlage I Abschnitt II Unterabschnitt D des Abkommens sind, muss die Sorgfaltspflicht entsprechend dem in Anlage I Abschnitt II Unterabschnitt B bis einschließlich Unterabschnitt E des Abkommens beschriebenen Verfahren eingehalten werden, wobei an Stelle des in Abschnitt II Unterabschnitt E Nummer 1 Satz 1 genannten 31. Dezember 2014 der 30. Juni 2015 tritt,
3. bei Konten natürlicher Personen, die am oder nach dem 1. Juli 2014 eröffnet werden, muss die Sorgfaltspflicht entsprechend dem in der Anlage I Abschnitt III Unterabschnitt B bis einschließlich Unterabschnitt D des Abkommens beschriebenen Verfahren eingehalten werden,
4. bei Konten von Rechtsträgern, die zum 30. Juni 2014 bestehen, muss die Sorgfaltspflicht entsprechend dem in Anlage I Abschnitt IV des Abkommens beschriebenen Verfahren eingehalten werden, wobei an Stelle des in Abschnitt IV Unterabschnitt B und Unterabschnitt E Nummer 1 und 2 genannten 31. Dezember 2013 der 30. Juni 2014 tritt, an Stelle des in Abschnitt IV Unterabschnitt E Nummer 1 genannten 31. Dezember 2015 der 30. Juni 2016 tritt und an Stelle des in Abschnitt IV Unterabschnitt E Nummer 2 verwendeten Begriffes „31. Dezember eines Folgejahres“ der Begriff „31. Dezember des Jahres 2015 oder eines Folgejahres“ tritt,
5. bei Konten von Rechtsträgern, die am oder nach dem 1. Juli 2014 eröffnet werden, muss die Sorgfaltspflicht entsprechend dem in Anlage I Abschnitt V des Abkommens beschriebenen Verfahren eingehalten werden.

(3) Es steht den meldenden deutschen Finanzinstituten frei, von der Überprüfung und Identifizierung die folgenden Konten auszunehmen:

1. die in Anlage I Abschnitt II Unterabschnitt A sowie in Abschnitt IV Unterabschnitt A des Abkommens aufgeführten Konten, wobei als Stichtag abweichend vom genannten 31. Dezember 2013 der 30. Juni 2014 anzusetzen ist,
2. die in Anlage I Abschnitt III Unterabschnitt A des Abkommens aufgeführten Neukonten natürlicher Personen, wobei als Stichtag für die Qualifizierung als Neukonto der 1. Juli 2014 anzusetzen ist, sowie
3. Neukonten von Rechtsträgern, wobei als Stichtag für die Qualifizierung als Neukonto der 1. Juli 2014 zugrunde zu legen ist,
 - a) bei denen es sich entweder um Kreditkartenkonten handelt oder um eine revolvingierende Darlehensgewährung, die als Neukonto eines Rechtsträgers behandelt wird, und
 - b) für die das Finanzinstitut Vorkehrungen getroffen hat, um einen dem Kontoinhaber geschuldeten Kontostand von über 50 000 US-Dollar zu verhindern.

Das Recht, Konten von der Überprüfung und Identifizierung auszunehmen, ist entweder für alle genannten Konten oder für eindeutig abgrenzbare Kontengruppen einheitlich auszuüben.

(4) Alle in Anlage I des Abkommens genannten US-Dollar-Beträge schließen den Gegenwert in anderen Währungen ein. Für die Umrechnung der US-Dollar-Beträge zur Überprüfung von in Euro geführten Konten ist der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum US-Dollar anzulegen, der zum letzten Tag des Kalenderjahres vor dem Jahr ermittelt wird, in dem das meldende deutsche Finanzinstitut den Saldo oder den Wert des Kontos bestimmt.

(5) Für die Identifizierung von US-amerikanischen meldepflichtigen Konten nach den Absätzen 1 bis 3 sind die in Anlage I Abschnitt VI Unterabschnitt C Nummer 1 bis 3 des Abkommens enthaltenen Vorschriften für die Zusammenfassung von Kontosalden anzuwenden.

(6) Es wird meldenden deutschen Finanzinstituten gestattet, an Stelle des in Absatz 2 Nummer 1 bis 5 beschriebenen Verfahrens das in Anlage I Abschnitt I Unterabschnitt C des Abkommens genannte alternative Verfahren zu nutzen, um festzustellen, ob ein Konto ein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto oder ein Konto eines nicht teilnehmenden Finanzinstitutes ist.

(7) Für bestehende Konten natürlicher Personen, bei denen das meldende deutsche Finanzinstitut im Rahmen seiner Funktion als von der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (Internal Revenue Service) zugelassener qualifizierter Intermediär eine ausreichende und aktuelle Dokumentation dafür vorliegen hat, dass der Kontoinhaber keine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten von Amerika ist, braucht keine weitere Überprüfung durchgeführt und keine Dokumentation eingeholt zu werden.

§ 6

Kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm

Kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm im Sinne von Anlage II Abschnitt II Unterabschnitt A des Abkommens unterliegen den in Anlage II Abschnitt II Unterabschnitt A Buchstabe g und h des Abkommens geregelten Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten, wobei an Stelle des in diesem Unterabschnitt genannten 1. Januar 2014 der 1. Juli 2014 tritt.

Abschnitt 3

Registrierung von Finanzinstituten

§ 7

Registrierungspflicht

(1) Meldende deutsche Finanzinstitute, die US-amerikanische meldepflichtige Konten im Sinne von § 2 Absatz 4 oder Konten nicht teilnehmender Finanzinstitute im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe r des Abkommens führen, sind verpflichtet,

1. sich bei der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (Internal Revenue Service) zu registrieren und
2. bei dieser Bundessteuerbehörde eine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number) zu beantragen.

Sie benutzen dazu das von der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (Internal Revenue Service) zur Verfügung gestellte Registrierungsportal, das über das Internet erreichbar ist. Das Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht die Internet-Adresse des Registrierungsportals der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (Internal Revenue Service) auf seiner Internetseite.

(2) Absatz 1 gilt auch für kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm im Sinne von Anlage II Abschnitt II Unterabschnitt A des Abkommens, wenn sie meldepflichtige Konten im Sinne von Anlage II Abschnitt II Unterabschnitt A Buchstabe g und h des Abkommens führen.

Abschnitt 4

Datenerhebung und Datenübermittlung

§ 8

Erhebungs- und Übermittlungspflichten in Bezug auf US-amerikanische meldepflichtige Konten

(1) Meldende deutsche Finanzinstitute haben zu den nach § 5 identifizierten US-amerikanischen meldepflichtigen Konten folgende Daten zu erheben:

1. Name, Anschrift und US-amerikanische Steueridentifikationsnummer jeder spezifizierten Person der Vereinigten Staaten von Amerika, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei einem nicht US-amerikanischen Rechtsträger, für den nach Anwendung der in Abschnitt 2 aufgeführten Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika sind, Name, Anschrift und gegebenenfalls US-amerikanische Steueridentifikationsnummer dieses Rechtsträgers und aller für ihn ermittelten spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten von Amerika,
2. Kontonummer oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden ist,

3. Name und Identifikationsnummer des meldenden deutschen Finanzinstituts,
4. Kontostand oder Kontowert einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen, berechnet zum Ende des betreffenden Kalenderjahres oder, sofern das Konto im Laufe des Jahres aufgelöst wurde, zum Zeitpunkt unmittelbar vor Kontoauflösung,
5. bei Verwahrkonten:
 - a) der Gesamtbruttoertrag der Zinsen, der Gesamtbruttoertrag der Dividenden und der Gesamtbruttoertrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto oder in Bezug auf das Konto im Laufe des Kalenderjahres oder während eines anderen geeigneten Meldezeitraums eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, und
 - b) die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die während des Kalenderjahres oder während eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war,
6. bei Einlagenkonten: der Gesamtbruttoertrag der Zinsen, die während des Kalenderjahres oder während eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, und
7. bei allen anderen Konten: der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahres oder während eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende deutsche Finanzinstitut Schuldner ist; der Gesamtbruttobetrag schließt alle Einlöschungsbeträge ein, die während des Kalenderjahres oder während eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind

1. für das Kalenderjahr 2014 nur die unter Absatz 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Daten zu erheben und an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln und
2. für das Kalenderjahr 2015 nur die unter Absatz 1 Nummer 1 bis 5 Buchstabe a und Nummer 6 und 7 aufgeführten Daten zu erheben und an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

(3) Das meldende deutsche Finanzinstitut hat die Daten nach den Absätzen 1 und 2 bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Wege der Datenfernübertragung an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

(4) Von der Meldung können zudem die in § 5 Absatz 3 aufgeführten Konten ausgenommen werden, selbst wenn diese als US-amerikanische meldepflichtige Konten identifiziert wurden.

(5) Die US-amerikanische Steueridentifikationsnummer von spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten von Amerika ist bei zum 30. Juni 2014 geführten Konten hinsichtlich Daten für die Kalenderjahre 2014 bis einschließlich 2016 nur anzugeben, sofern die Unterlagen des meldenden deutschen Finanzinstituts diese Steueridentifikationsnummer enthalten. Anderenfalls hat das meldende deutsche Finanzinstitut bei natürlichen Personen das Geburtsdatum anzugeben, wenn dieses in den Unterlagen des meldenden deutschen Finanzinstituts enthalten ist. Für Daten ab dem Kalenderjahr 2017 ist die US-

amerikanische Steueridentifikationsnummer durch das meldende deutsche Finanzinstitut, bei dem das Konto geführt wird, zu erheben und zu übermitteln.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Identifikationsnummer des meldenden deutschen Finanzinstituts ist die nach § 7 bei der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (Internal Revenue Service) zu beantragende Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number).

(7) Bei Geldbeträgen ist die Währung anzugeben, auf die die jeweiligen Beträge lauten.

(8) Die §§ 1 bis 6 der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung gelten entsprechend.

§ 9

Weiterleitung von Daten an die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika und Entgegennahme von Meldungen

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die nach § 8 Absatz 3 von den meldenden deutschen Finanzinstituten erhaltenen Daten und übermittelt diese bis zum 30. September des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Daten ermittelt wurden, an die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (Internal Revenue Service).

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt die nach dem Abkommen von den Vereinigten Staaten von Amerika zu übermittelnden Meldungen zu deutschen meldepflichtigen Konten im Sinne des Abkommens entgegen, speichert sie und leitet sie zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens an die zuständige Landesfinanzbehörde weiter.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten werden 15 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Weiterleitung erfolgt ist, gelöscht. Geht zu einer gespeicherten Meldung eine Änderungsmeldung ein, so ist die ursprüngliche Meldung für 15 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungsmeldung eingeht, vorzuhalten.

(4) Alle ausgetauschten Informationen unterliegen den Verwendungsbeschränkungen nach Artikel 26 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern vom 29. August 1989 (BGBl. 1991 II S. 355) unter Berücksichtigung des Änderungsprotokolls vom 1. Juni 2006 (BGBl. 2006 II S. 1184) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2008 (BGBl. 2008 II S. 611) in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 7 des Abkommens.

§ 10

Erhebungs- und Übermittlungspflichten in Bezug auf Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute in den Kalenderjahren 2015 und 2016

(1) Meldende deutsche Finanzinstitute haben zu den nach § 5 identifizierten Konten nicht teilnehmender Finanzinstitute im Sinne des Abkommens für die Kalenderjahre 2015 und 2016 folgende Daten zu erheben und an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln:

1. Name des nicht teilnehmenden Finanzinstituts, an das das meldende deutsche Finanzinstitut in dem jeweiligen Kalenderjahr eine oder mehrere Zahlungen geleistet hat,
2. Gesamtbetrag der in dem jeweiligen Kalenderjahr an dieses nicht teilnehmende Finanzinstitut geleisteten Zahlungen.

(2) Das meldende deutsche Finanzinstitut hat diese Daten bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Wege der Datenfernübertragung an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Die §§ 1 bis 6 der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung gelten entsprechend.

A b s c h n i t t 5

O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 379 Absatz 2 Nummer 1b der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Absatz 3 oder entgegen § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

A b s c h n i t t 6

S c h l u s s b e s t i m m u n g

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 31. Mai 2013 haben die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen unterzeichnet. Das Zustimmungsgesetz zu diesem Abkommen ist am 16. Oktober 2013 in Kraft getreten. Das Abkommen ist am 11. Dezember 2013 in Kraft getreten.

Das Abkommen beinhaltet Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Beschaffung und den Austausch von in dem Abkommen näher bestimmten Informationen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen wurde durch das Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), das am 24. Dezember 2013 in Kraft getreten ist, mit § 117c der Abgabenordnung (AO) eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, auf deren Grundlage das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus derartigen Abkommen erlassen kann. Diese Verordnungsermächtigung wird mit der vorgelegten Rechtsverordnung im Hinblick auf das mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene FATCA-Abkommen ausgefüllt.

II. Wesentlicher Inhalt der Rechtsverordnung

Durch das FATCA-Abkommen hat sich die Bundesrepublik Deutschland insbesondere dazu verpflichtet, den im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Finanzinstituten aufzuerlegen, Verfahren zur Identifizierung von Konten spezifizierter US-Personen einzuführen sowie zu den ermittelten Konten mit US-Bezug Daten zu erheben und diese dem Bundeszentralamt für Steuern zur Weiterleitung an die Bundessteuerbehörde der USA zu übermitteln.

Die Ermittlung der personenbezogenen Daten im Hinblick auf meldepflichtige Konten sowie die automatische Übermittlung der zu meldenden Daten an das Bundeszentralamt für Steuern zur Weiterleitung an den anderen Vertragsstaat auf der Basis des FATCA-Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika erfordert eine nationale gesetzliche Rechtsgrundlage. Durch das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz, das am 24. Dezember 2013 in Kraft getreten ist, wurde mit § 117c AO eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, auf deren Grundlage das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus derartigen Abkommen erlassen kann. Mit der Verordnung wird diese Verordnungsermächtigung im Hinblick auf das mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene FATCA-Abkommen ausgefüllt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Er setzt völkerrechtliche Verpflichtungen um.

V. Gesetzesfolgen

Die in der Verordnung vorgesehenen Regelungen führen zu Prüfungs- und Informationspflichten für Finanzinstitute im Sinne des FATCA-Abkommens. Der Finanz- und Versicherungswirtschaft wird insbesondere auferlegt, jährlich Meldungen von Daten über US-amerikanische meldepflichtige Konten und über Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute zu übermitteln. Der Datenaustausch mit der Bundessteuerbehörde der USA dient dazu, die Steuerbefolgung im Hinblick auf eine in den USA bestehende Steuerpflicht zu erhöhen und – durch den Austausch von Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute – eine Umgehung der Regelungen zu vermeiden. Durch die im Rahmen der Gegenseitigkeit von den Vereinigten Staaten von Amerika zu übermittelnden Daten über bestimmte, von deutschen Steuerpflichtigen erzielte Einnahmen aus Kapitalvermögen wird eine erhöhte Steuerbefolgung im Hinblick auf derartige Einkünfte im Inland erzielt.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen führen über den Erfüllungsaufwand hinaus nicht zu Haushaltsausgaben. Durch die im Rahmen der Gegenseitigkeit von den Vereinigten Staaten von Amerika zu übermittelnden Daten über bestimmte, von deutschen Steuerpflichtigen erzielte Einnahmen aus Kapitalvermögen werden Steuerminderungen vermieden, da mit einer erhöhten Befolgung der Erklärungspflichten im Hinblick auf derartige Einkünfte zu rechnen ist.

3. Erfüllungsaufwand¹⁾

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt 386 Mio. Euro bis 2017 (insbesondere Kosten für die Implementierung des Verfahrens; davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten 30 Mio. Euro jährlich).

4. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Maßnahmen belasten vor allem die Finanz- und Versicherungswirtschaft. Es wird davon ausgegangen, dass dadurch keine volkswirtschaftlichen Effekte ausgelöst werden, die sich in Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen können.

5. Weitere Rechtsfolgen

Die Verordnung legt im Wesentlichen der Finanz- und Versicherungswirtschaft Prüfungs- und Erhebungspflichten auf, die unter anderem zu Nachfragen und Datenerhebungen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie zur Übermittlung der zu erhebenden Daten an die Bundessteuerbehörde der USA führen können.

VI. Befristung; Evaluation

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da das zu Grunde liegende FATCA-Abkommen keine Befristung zulässt.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift beschreibt den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung und orientiert sich an der Regelung des § 117c Absatz 1 AO.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält Begriffsbestimmungen, die für die weiteren Regelungen der Rechtsverordnung erforderlich sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den dieser Rechtsverordnung zu Grunde gelegten Begriff des Abkommens unter Bezugnahme auf das in § 1 genannte Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Begriff der FATCA-Ausführungsbestimmungen, wie er in dieser Rechtsverordnung verwendet wird, unter Bezugnahme auf die vom Finanzministerium der Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Begriff des meldenden deutschen Finanzinstituts, wie er in dieser Rechtsverordnung verwendet wird, unter Bezugnahme auf Begriffsbestimmungen in Artikel 1 des Abkommens.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, was ein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto im Sinne der Rechtsverordnung ist.

Zu Absatz 5

Die Regelung in Absatz 5 soll sicherstellen, dass Begriffe, die nicht anderweitig geregelt sind, dieselbe Bedeutung haben wie nach dem Abkommen.

Zu § 3 (Inanspruchnahme von Fremddienstleistern)

Mit dieser Vorschrift wird die in Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens vorgesehene Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fremddienstleistern gewährt.

Zu § 4 (Verhinderung der Umgehung der Meldepflicht)

Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens sieht vor, dass die Vertragsparteien bei Bedarf Auflagen erlassen, um zu verhindern, dass die Finanzinstitute Praktiken zur Umgehung der

Meldepflicht nach dem Abkommen anwenden. Mit der Regelung in § 4 wird die entsprechende Anwendung von § 42 AO im Hinblick auf Verpflichtungen aus dieser Rechtsverordnung geregelt und sichergestellt, dass die Verpflichtungen aus dieser Rechtsverordnung durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nicht umgangen werden können.

Zu Abschnitt 2 (Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten)

Zu § 5 (Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten)

Diese Vorschrift regelt die Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten, die von den meldenden deutschen Finanzinstituten zur Ermittlung von US-amerikanischen meldepflichtigen Konten sowie Konten nicht teilnehmender Finanzinstitute zu beachten sind. Dabei ist die zeitliche Verschiebung der Anfangsdaten für die Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten entsprechend der Bekanntmachung der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika mit der Nummer 2013-43, veröffentlicht im Internal Revenue Bulletin Nummer 2013-31 vom 29. Juli 2013, S. 113 ff., berücksichtigt (Verschiebung um ein halbes Jahr). Die sich daraus im Verhältnis zum Abkommen ergebenden geänderten Daten sind im Einzelnen aufgeführt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die meldenden deutschen Finanzinstitute für die Identifizierung von US-amerikanischen meldepflichtigen Konten geeignete Verfahren einführen und unterhalten müssen. Diese Verfahren müssen je nach den in Anlage I des Abkommens differenzierten Einordnungen die dort geregelten entsprechenden Bestimmungen erfüllen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Verfahren nach Absatz 1 sicherstellen müssen, dass die Sorgfaltspflichten nach Anlage I des Abkommens eingehalten werden. Die sich aus der oben genannten Verschiebung der Anfangsdaten im Verhältnis zum Abkommen ergebenden geänderten Daten sind im Einzelnen aufgeführt.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 können die Finanzinstitute im Hinblick auf die in diesem Absatz beschriebenen Konten (insbesondere bezüglich Betragsgrenzen) Verfahrenserleichterungen nutzen. Dieses Wahlrecht ist im Abkommen angelegt und wird durch diese Rechtsverordnung eingeräumt.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt Einzelheiten zu Aspekten der Währungsumrechnungen für die nach Absatz 1 zu erstellenden Verfahren. Die Regelung zum Euro-Referenzkurs orientiert sich an der Vorschrift für die Währungsumrechnung in Anlage I Abschnitt VI Unterabschnitt C Nummer 4 des Abkommens.

Zu Absatz 5

Nach dieser Vorschrift sind die dort genannten besonderen Regelungen des Abkommens zur Zusammenfassung von Kontosalen anzuwenden.

Zu Absatz 6

Mit dieser Regelung wird das in Anlage I Abschnitt I Unterabschnitt C des Abkommens geregelte Wahlrecht gewährt.

Zu Absatz 7

Dieser Absatz regelt, dass zur Verfahrenserleichterung unter den beschriebenen Voraussetzungen auf eine bereits dem Finanzinstitut vorliegende Dokumentation der steuerlichen Ansässigkeit eines Kontoinhabers, die für Zwecke des sog. Qualified Intermediary-Verfahrens eingeholt wurde, zurückgegriffen werden kann.

Zu § 6 (Kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm)

Nach § 2 Absatz 3 der Rechtsverordnung sind kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm nach den in Anlage II Abschnitt II des Abkommens geregelten Voraussetzungen keine meldenden deutschen Finanzinstitute, wenngleich sie nach dem Abkommen gewissen Meldepflichten nachkommen müssen. Für diese Finanzinstitute regelt § 6 die anzuwendenden Verfahren. Dabei ist die zeitliche Verschiebung der aufgrund der Bekanntmachung der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika mit der Nummer 2013-43, veröffentlicht im Internal Revenue Bulletin Nummer 2013-31 vom 29. Juli 2013, S. 113 ff., berücksichtigt (Verschiebung um ein halbes Jahr). Das sich daraus im Verhältnis zum Abkommen ergebende geänderte Datum ist in § 6 angeführt.

Zu Abschnitt 3 (Registrierung von Finanzinstituten)**Zu § 7 (Registrierungspflicht)**

Diese Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen sich ein meldendes deutsches Finanzinstitut bei der Bundessteuerbehörde der USA registrieren und eine sog. Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number) beantragen muss.

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift beschreibt die wesentlichen Voraussetzungen für eine Registrierungspflicht, nämlich zum Einen das Führen von US-amerikanischen meldepflichtigen Konten, wie sie in § 2 Absatz 4 dieser Rechtsverordnung definiert sind, und zum Anderen das Führen von Konten nicht teilnehmender Finanzinstitute, wobei der Begriff des nicht teilnehmenden Finanzinstituts nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe r des Abkommens auszulegen ist.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz ist geregelt, dass auch sog. kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm, wie in Anlage II Abschnitt II Buchstabe A des Abkommens definiert, der Registrierungspflicht unterliegen, wenn sie bestimmte meldepflichtige Konten führen.

Zu Abschnitt 4 (Datenerhebung und Datenübermittlung)**Zu § 8 (Erhebungs- und Übermittlungspflichten in Bezug auf US-amerikanische meldepflichtige Konten)****Zu Absatz 1**

Dieser Absatz listet auf die generell nach dem Abkommen an das Bundeszentralamt für Steuern zu meldenden Daten in Bezug auf US-amerikanische meldepflichtige Konten sowie Zeitpunkt und Verfahren der Meldungen.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz sind Ausnahmen von Absatz 1 für die Kalenderjahre 2014 und 2015 geregelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass das meldende deutsche Finanzinstitut die Daten nach den Absätzen 1 und 2 bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Wege der Datenfernübertragung an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt basierend auf den Bestimmungen des Abkommens, dass für die in § 5 Absatz 3 der Rechtsverordnung aufgeführten Konten ein Wahlrecht ausgeübt werden kann, diese im Rahmen der nach § 5 Absatz 1 der Verordnung einzurichtenden Verfahren zu überprüfen und gegebenenfalls als US-amerikanische meldepflichtige Konten zu identifizieren, die diese Konten betreffenden Daten aber nicht zu melden. Dieses Wahlrecht ist bereits im Abkommen angelegt.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz trifft Regelungen in Bezug auf die Übermittlung der US-Steueridentifikationsnummer bei Bestandskonten. Während sich die Erhebungsberechtigung bei US-amerikanischen meldepflichtigen Konten bereits aus Absatz 1 ergibt, regelt Absatz 3, dass eine Übermittlung für die Kalenderjahre 2014 bis 2016 nur erfolgen muss, wenn die Kontoführungsunterlagen des meldenden deutschen Finanzinstituts die US-Steueridentifikationsnummer bereits enthalten. Ist dies nicht der Fall, ist gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens bei natürlichen Personen das Geburtsdatum der betreffenden Person zu übermitteln, wenn es in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten ist. Ab dem Kalenderjahr 2017 ist auch bei diesen Konten die US-amerikanische Steueridentifikationsnummer zu erheben und zu übermitteln.

Zu Absatz 6

In diesem Absatz wird geregelt, dass es sich bei der nach den Absätzen 1 bis 3 anzugebenden Identifikationsnummer des meldenden deutschen Finanzinstituts um die über das Registrierungsportals der Bundessteuerbehörde der USA zu beantragende Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number) handelt.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt, dass zu meldende Geldbeträge in der Währung zu melden sind, auf die die jeweiligen Beträge lauten. Eine Umrechnung in US-Dollar oder Euro ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 8

Dieser Absatz verweist für die Übermittlung der Daten per Datenfernübertragung auf die §§ 1 bis 6 der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung.

Zu § 9 (Weiterleitung von Daten an die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika und Entgegennahme von Meldungen)

Diese Vorschrift regelt die Weiterleitung der nach § 8 übermittelten Daten durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Bundessteuerbehörde der USA und beschreibt zudem das Verfahren für die im Rahmen der Gegenseitigkeit nach den Artikeln 2 und 3 des Abkommens von der Bundessteuerbehörde der USA zu erwartenden Daten.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt das beim Bundeszentralamt für Steuern durchzuführende Verfahren im Hinblick auf die von den Finanzinstituten nach § 8 übermittelten Daten.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz ist das Verfahren für die im Rahmen der Gegenseitigkeit nach Artikel 2 und 3 des Abkommens von der Bundessteuerbehörde der USA zu erwartenden Daten beschrieben.

Das Bundesministerium der Finanzen wird mit den Obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten zur Übermittlung in elektronischer Form (Datenfernübertragung) der von den Vereinigten Staaten von Amerika entgegen genommenen Meldungen an die zuständigen Landesfinanzbehörden festlegen.

Zu Absatz 3

Nach datenschutzrechtlichen Vorgaben sind die übermittelten Daten grundsätzlich so lange aufzubewahren, wie sie vom Bundeszentralamt für Steuern zur Aufgabenerfüllung gebraucht werden. Das schließt auch Nachfragen und Korrekturübermittlungen, Überprüfungen z. B. im Rahmen des Betriebsprüfungsrechts nach § 117c Absatz 3 AO sowie eventuelle Prüfungen im Falle von Haftungsforderungen ein. Die nach Absatz 3 vorgesehene Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren schafft für das beim Bundeszentralamt für Steuern zu erstellende Verfahren der Datenarchivierung einen verlässlichen Anhaltspunkt für die Aufbewahrungsfrist.

Zu Absatz 4

Mit diesem Absatz wird auf die Verwendungsbeschränkungen für die nach dem Abkommen ausgetauschten Daten gesondert hingewiesen.

Zu § 10 (Erhebungs- und Übermittlungspflichten in Bezug auf Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute in den Kalenderjahren 2015 und 2016)

Diese Vorschrift regelt die Erhebung und Übermittlung von Daten über Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute in den Kalenderjahren 2015 und 2016, wie in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens vorgesehen. Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der Regelung in Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe c des Abkommens, wonach ein Austausch dieser Daten bei Bedarf durch eine noch zu schließende Verständigungsvereinbarung geregelt werden kann.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt, welche Daten zu erheben und zu übermitteln sind.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt den Zeitpunkt, bis zu dem die Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln sind, sowie das Verfahren. Auch hier wird auf die §§ 1 bis 6 der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung verwiesen.

Zu Abschnitt 5 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu § 11 (Ordnungswidrigkeiten)

Diese Vorschrift regelt, welche Handlungen Ordnungswidrigkeiten darstellen, die nach § 379 Absatz 2 Nummer 1b und Absatz 4 AO bußgeldbewehrt sind.

Zu Abschnitt 6 (Schlussbestimmung)

Zu § 12 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Entwurf einer FATCA-USA-Umsetzungsverordnung (NKR-Nr. 2836)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand:	30 Mio. Euro
davon Bürokratiekosten:	30 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	386 Mio. Euro
Verwaltung Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Der NKR fordert das Ressort auf, das Vorhaben entsprechend dem Beschluss des Ausschusses der Staatssekretäre vom 23. Januar 2013 zu evaluieren.	

II. Im Einzelnen

Die Bundesrepublik Deutschland und die USA haben ein Steuerabkommen geschlossen, das am 11. Dezember 2013 in Kraft trat. Das Abkommen verpflichtet die Bundesrepublik, bestimmte für die USA steuerlich relevante Informationen zu beschaffen und mit den USA auszutauschen. Bundestag und Bundesrat haben dem Abkommen mit Gesetz vom 10. Oktober 2013 zugestimmt. Das Regelungsvorhaben setzt das Abkommen in nationales Recht um.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In Deutschland ansässige Finanzinstitute werden verpflichtet, Verfahren zur Identifizierung von Konten spezifischer US-Personen einzuführen sowie zu den ermittelten Konten mit US-Bezug Daten zu erheben und diese dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Finanzinstitute sind solche, die nach dem Abkommen tätig sind als:

- Verwahrinstitut,
- Einlageninstitut

- Investmentunternehmen oder
- Spezifizierte Versicherungsgesellschaft.

Kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm sind grundsätzlich keine zur Meldung verpflichteten deutschen Finanzinstitute. Für sie sehen das Abkommen und das Regelungsvorhaben erleichterte Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten vor.

Meldende deutsche Finanzinstitute haben sich im Online-Verfahren bei der Bundessteuerbehörde der USA zu registrieren und eine internationale Identifikationsnummer zu beantragen. Zu melden sind Daten, die eine Identifizierung von US-amerikanischen meldepflichtigen Konten ermöglichen, insbesondere Name, Kontonummer, Kontostände zu bestimmten Zeitpunkten und - ab dem Jahr 2017 - die US-amerikanische Steueridentifikationsnummer. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Das Ressort weist an jährlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten 30 Mio. Euro aus. Einmalig entstehen den Unternehmen 386 Mio. Euro bis zum Jahr 2017. Diese Kosten fallen insbesondere für die Implementierung eines automatisierten Verfahrens an. Das Ressort hat für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands maßgeblich die Einschätzung der angehörten Verbände zugrunde gelegt. Das Statistische Bundesamt soll die Zahlen nach zwei Jahren anhand von Ist-Daten nachmessen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Das Bundeszentralamt für Steuern hat die von den deutschen Finanzinstituten gemeldeten Daten zu speichern und an die Bundessteuerbehörde der USA zu übermitteln. Der Aufwand der Verwaltung wurde bereits im Zustimmungsgesetz zu dem Abkommen berücksichtigt.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Funke
Berichterstatter